

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

3. Juli 2020

Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie 7 % auf 5 % vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

Weitere Ergänzung unserer Rundschreiben aus dem Juni 2020

Der Deutsche Bundestag hat das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz am 29. Juni 2020 in 2. und 3. Lesung verabschiedet und am gleichen Tag hat der Deutsche Bundesrat dem Gesetz ebenfalls zugestimmt. Das Gesetz wurde am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (S. 1512 ff). Die Finanzverwaltung hat daraufhin am 30. Juni 2020 schließlich das endgültige BMF-Schreiben zur Umsetzung der befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 veröffentlicht. Das BMF-Schreiben fügen wir in der Anlage bei.

Änderungen durch die Finanzverwaltung im endgültigen BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 im Vergleich zum 2. Entwurf des BMF-Schreibens vom 23. Juni 2020

Die Änderungen im nun veröffentlichten endgültigen BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 gegenüber dem 2. Entwurf vom 23. Juni 2020 sind nur geringfügig. Die von den Verbänden vorgetragenen missverständlichen Passagen wurden nicht alle bereinigt.

Zu den wichtigsten Aktualisierungen zählen folgende Änderungen:

1. Anwendungszeitpunkt der verminderten Steuersätze

a) Endabrechnungen von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen

Eingeräumte Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung

Abweichend vom Grundsatz, dass es hinsichtlich der Anwendung der Umsatzsteuersätze auf den geltenden Steuersatz am Ende des Ablesezeitraums ankommt, sieht das endgültige BMF-Schreiben eine Billigkeitsregelung (Wahlrecht) für die Fälle vor, in denen für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Lieferungen gesondert abgerechnet wird.

In diesen Fällen ist es möglich, die Verbräuche bis zum 30. Juni 2020 mit den bisher geltenden Steuersätzen (19 % und 7 %) abzurechnen.

Für die Verbräuche vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 sind die gesenkten Steuersätze anzuwenden (16 % und 5 %). Ab dem 1. Januar 2021 gelten wieder die bisherigen Steuersätze (19 % und 7 %).

Zweifelsfragen zur Auslegung der Billigkeitsregelung

Hinsichtlich der Frage, ob im rollierenden Verfahren auch eine gesonderte Abrechnung **nur** zum 31. Dezember 2020 ausreichend ist, besteht immer noch eine gewisse Unklarheit. Zwar hat das BMF in Tz. 35 Satz 5 nun keine Bedenken mehr, wenn die gesonderten Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorgenommen werden, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 30. Juni 2020 **und/oder** vor dem 1. Januar 2021 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Juli 2020 vorgenommen werden. Dies suggeriert, dass sich der Energieversorger entscheiden kann, sowohl am 30. Juni 2020 als auch am 31. Dezember 2020 oder eben nur am 31. Dezember 2020 gesondert abzurechnen.

Telefonisch hat sich der zuständige Referent im BMF auf Nachfrage eines kommunalen Verbandes aber in anderer Weise dazu geäußert. So soll eine gesonderte Abrechnung ausschließlich am 31. Dezember 2020 nur dann möglich sein, wenn am 31. Dezember 2020 auch tatsächlich abgelesen würde, weil nur in diesem Fall eine Teilleistung angenommen werden könnte.

Relevant könnte diese Möglichkeit der gesonderten Abrechnung im rollierenden Verfahren für die Kunden sein, die im ersten Halbjahr 2020 bereits abgerechnet wurden und erst wieder im ersten Halbjahr 2021 abgerechnet werden. Diesen Kunden könnte bei einer gesonderten Abrechnung nur zum 31. Dezember 2020 ein größerer Vorteil aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze gewährt werden als bei einer zusätzlich gesonderten Abrechnung zum 30. Juni 2020.

Die Verbände versuchen weiterhin, eine Klarstellung des BMF zu dieser Fragestellung zu erhalten. Ob und wann sich das BMF dazu äußert, bleibt abzuwarten.

Sollte deshalb beabsichtigt sein, eine Abrechnung aller Kunden, deren Ablesezeitraum vor dem 1. Juli 2020 bzw. nach dem 31. Dezember 2020 endet, nur am 31. Dezember 2020 gesondert abzurechnen, ist es ratsam, sich mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Falls eine gesonderte Abrechnung nur zum 31. Dezember 2020 mit den geminderten Umsatzsteuersätzen im Nachhinein nicht von der Finanzverwaltung anerkannt wird, droht die Gefahr der Nachzahlung von Umsatzsteuer für die Versorger, ohne diese ggf. wieder von den Kunden zurückfordern zu können.

b) Anforderung an Abschlagszahlungen für Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen

Die im Entwurf des BMF-Schreibens vom 23. Juni 2020 vorgesehene Billigkeitsregelung für Abschlagszahlungen ist nun festgeschrieben. Ab dem 1. Juli 2020 zu leistende Abschlagszahlungen können weiterhin mit den bisher geltenden Steuersätzen in Höhe von 19 % und 7 % abgerechnet werden, soweit auch Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und 7 % tatsächlich angemeldet und abgeführt wird. Die Berichtigung auf die ab dem 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätze hat dann in der Endabrechnung zu erfolgen. Dem vorsteuerabzugsberechtigten Kunden steht jeweils der entsprechende Vorsteuerabzug zu.

c) Abschlagspläne im zweiten Halbjahr 2020 für Leistungen nach dem 31. Dezember 2020

Anders als noch im Entwurf des BMF-Schreibens vom 23. Juni 2020 ist nun für Abschlagspläne, die im 2. Halbjahr neu erstellt werden, ebenfalls eine Vereinfachungsregelung vorgesehen. Ebenso wie die bereits vor dem 30. Juni 2020 bestehenden Abschlagspläne für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 nicht angepasst werden müssen, müssen diese aufgrund eines ausdrücklichen Verweises in Tz. 51 auf die Ausführungen in Tz. 9 nicht den reduzierten Umsatzsteuer ausweis von 16 % bzw. 5 % enthalten. Danach bestehen keine Bedenken, dass die Abschläge mit dem nach dem 31. Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 % bzw. 7 % abgerechnet werden.

2. Bauleistungen

Bei Bauleistungen gilt ebenfalls der Grundsatz des Leistungszeitraums. Bei einheitlichen Bauleistungen unterliegen die erbrachten Werklieferungen/Werkleistungen dem Steuersatz, der zur Zeit der Übergabe und Abnahme des fertiggestellten Werks Geltung hat.

Erfolgt die Abnahme der Lieferung bzw. Vollendung der Leistung in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 gilt insgesamt der verminderte Umsatzsteuersatz von 16 %. Wird die Lieferung nach dem 31. Dezember 2020 abgenommen oder die Leistung nach dem 31. Dezember 2020 vollendet, ist die gesamte Werklieferung/Werkleistung mit dem höheren 19 %igen Steuersatz abzurechnen.

Gleiches gilt, für die Erbringung von Teilleistungen, soweit diese bereits vertraglich vereinbart wurden. Es werden zwar in der Regel wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen im Rahmen von Bauleistungen durchgeführt und in Form von Abschlagszahlungen abgerechnet. Häufig fehlt es aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme dieser Teilleistungen.

Damit auch für einheitliche Bauleistungen, die erst im Jahr 2021 fertiggestellt werden und bei denen bisher keine Teilleistungen vereinbart wurden, der verminderte Umsatzsteuersatz bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 16 % angewandt werden kann, könnten Teilleistungen vereinbart werden, deren Abnahme/Vollendung in das zweite Halbjahr 2020 fällt. Dafür muss es sich aber um einen abgrenzbaren Teil der Werklieferung/Werkleistung handeln, die Abnahme/Vollendung muss in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erfolgen, ein gesondertes Teilentgelt muss vereinbart sein und auch abgerechnet werden.

Sollten dafür Vertragsänderungen erforderlich werden, müssen diese vor dem 31. Dezember 2020 schriftlich vereinbart werden.

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie selbstverständlich aktuell über unsere Mandantenrundschriften und unseren Newsletter „TREUBERATER“ informieren (www.es-treuberater.de).

Wenn Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit der Absenkung der Umsatzsteuersätze haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner in unserem Hause sind:

Standort Düsseldorf

Tel.: 0211 / 52 35 01
Duesseldorf@ES-Treuberater.de

Frau StBin Dipl.-Kffr. Petra Beismann
Petra.Beismann@ES-Treuberater.de

Herr StB Dipl.-Oec. Kersten Sven Kark
Kersten.Kark@ES-Treuberater.de

Herr WP StB Dipl.-Kfm. Aiko Schellhorn
Aiko.Schellhorn@ES-Treuberater.de

Standort Stuttgart

Tel.: 0711 / 99 34 00
Stuttgart@ES-Treuberater.de

Frau RAin WPin StBin Dr. Jutta Stuitable-Treder
Jutta.Stuitable-Treder@ES-Treuberater.de

Frau StBin Dipl.-Volksw. Silke Poludniok
Silke.Poludniok@ES-Treuberater.de